

führten) Wiener Beauftragten Armannus und vielleicht auch des (in anderem Zusammenhang als Fälscher bekannten) Abtes Gottfried von Vendôme zustande gekommen ist. Ob und was immer die Tätigkeit eines mutmaßlichen Wiener Kopisten oder auch die Arbeit von Le Couteulx zur heutigen Textgestalt beigetragen haben, wird mit Sicherheit nicht zu bestimmen sein. Immerhin lassen sich beim Vergleich dieses in Ruinarts Kopie vorliegenden Texts mit dem zeitüblichen Grundschemata und dem gebräuchlichen Formelbestand der Palliumprivilegien und Bestätigungsurkunden Urbans II. doch einige, wie wir hoffen, weiterführende Aussagen machen.

Das Protokoll ist nicht zu beanstanden; die Inscriptio ist kanzleigemäß nach einem häufig bezeugten Schema abgefaßt, das den Rechtsbezug auf die Nachfolger des Empfängers mit der abschließenden Privilegierungsformel *in perpetuum* verbindet⁷⁸.

Die Arenga ist die unter Urban II. entwickelte große Petrus-arenga *Potestatem ligandi* mit den Zitaten Matth. 16, 19 und Luc. 22, 32, sowie mit der meist angeschlossenen amtsrechtlichen Formel *Oportet ergo nos*, die in einer Paraphrase von Ps. 16, 2 ausklingt. Diese Arenga tritt an die Stelle der alten Eröffnungen des Liber Diurnus (Form. 45–48) mit ihren mehr pastoralen Erwägungen und proklamiert die reformerische Ekklesiologie und Idee des primatialen Papsttums. In Urbans Kanzlei wird sie für Palliumurkunden und Bistumsprivilegien verwendet⁷⁹. Das Wiener Privileg gibt sie korrekt wieder bis auf die Kopistenverkürzung des (kanzleimäßig sonst voll ausgeschriebenen) Zitats nach Matth. 16, 19 und den Textpassus nach Ps. 16, 2, den Ruinart im Anschluß an das übliche Kanzleiformular korrigiert hat.

Die gleich anschließende, zur Dispositio überleitende Formel: *Tuis igitur ... petitionibus annuentes, sanctam Viennensem ecclesiam ... apostolicae sedis auctoritate munimus* kennzeichnet das Privileg als eine Recht und Besitz bestätigende Urkunde. In allen noch überprüfbaren Palliumprivilegien Urbans II. geht allerdings der Text an dieser Stelle von einer (oft ausdrücklich formulierten) päpstlichen Zustimmungserklärung (*annuentes*) unmittelbar in die Dispositio (Amtsbestätigung) über – ohne die Konstruktion eines

⁷⁸) Vgl. u.a. Toledo JL 5366; Reims JL 5415; Tarragona JL 5450; Besançon JL 5569. In dieser Form ist kein Indiz für eine Verurteilung zu sehen, ebenso wenig wie in dem ebenfalls oft bezeugten Formtypus der bloßen Grußformel: *salutem et apostolicam benedictionem* (konsequent ohne Nachfolgerbezug und ohne *in perpetuum*). Bari JL 5412 = It. Pont. 9, 319 Nr. 7; Trani JL 5414 = It. Pont. 9, 291 Nr. 4; Auch: W i e d e r h o l d, Papsturkunden in Frankreich 7 (1913) S. 39 Nr. 6.

⁷⁹) Reims, Auch, Trani wie Anm. 78. Narbonne JL 5688 (vom Scribar Petrus geschrieben). An älteren Bistumsprivilegien vgl. etwa Anagni JL 5365 = It. Pont. 2, 137 Nr. 7; Grenoble JL 5431 oder Milet JL 5489 = It. Pont. 10, 139 Nr. 5.